

# Satzung

## Förderverein Abendgymnasium Göttingen

### §1

#### Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: „Förderverein Abendgymnasium Göttingen e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Göttingen.

### §2

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### §3

#### Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung sowie der Volksbildung.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für das Abendgymnasium Göttingen zur Förderung dieses Zwecks. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen, und zwar durch die personelle Unterstützung schulischer Veranstaltungen sowie die Information der Öffentlichkeit über das Schulangebot, schulische Aktivitäten und Projekte.

### §4

#### Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Personen, die dem Vereinszweck entsprechende Leistungen erbringen, haben Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Aufwendung.

### §5

#### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - (a) durch Tod;
  - (b) durch Austritt, der schriftlich und nur zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden kann.
  - (c) durch schriftlich zu begründenden Ausschlussbescheid des Vorstandes.
- (4) Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Beitrag wird per Lastschrift vom Schatzmeister eingezogen.

### §6

#### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Der Vorstand entscheidet über Zuwendungen gemäß §3 (1), 1.

- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds. Er führt seine Geschäfte ehrenamtlich.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung und Beratung bis zu vier Beisitzer hinzuzuziehen.

## **§7**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich an die zuletzt bekannte Adresse, digital oder analog, einzuberufen.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
  - (a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer;
  - (b) Entlastung des Vorstandes;
  - (c) Wahl des Vorstandes;
  - (d) Wahl von zwei Kassenprüfern;
  - (e) Höhe und Fälligkeit der Beiträge;
  - (f) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. (1) einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

## **§8**

### **Förderer**

- (1) Förderer des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die durch regelmäßige Zahlungen und freiwillige Spenden den Vereinszweck zu fördern bereit ist. Die Höhe regelmäßiger Zahlungen wird durch Vereinbarung mit dem Vorstand geregelt.
- (2) Förderer haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme.

## **§9**

### **Satzungsänderung und Auflösung**

- (1) Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck berufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Göttingen, Hiroshimaplatz 1, 37075 Göttingen, die es unmittelbar und ausschließlich zum Zwecke der Förderung der Erziehung und Bildung am Abendgymnasium Göttingen zu verwenden hat.